

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



33

Nr. 2, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. Februar 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 9* – Berichtigung für die Anpassung der Regelungen zur Versorgungslastenverteilung bei dauerhaftem Gliedkirchenwechsel. Vom 22. Januar 2019.	34
Nr. 10* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 16. Januar 2019.	34
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 11 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2018. (KABl. S. 203)	35
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 12 – Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht. Vom 29. November 2018. (ABl. S. 358)	35
Lippische Landeskirche	
Nr. 13 – Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche. Vom 27. November 2018. (GVObI. S. 259)	38
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 14 – Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes und des Dezernentenwahlgesetzes. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 206)	38
Nr. 15 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 206)	39
Nr. 16 – Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 207)	39
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 17 – Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD. Vom 27. Oktober 2018. (KABl. S. 450)	40
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 18 – Gesetz zur Einführung einer Kirchengemeindeordnung. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 128)	41

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 19 – 2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen u. Kirchenbeamten in der EKD (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD). Vom 14. September 2018. (KABl. S. 314) 49
- Nr. 20 – 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG). Vom 30. November 2018. (KABl. S. 329) 50

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Diakonie Hessen - Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d) 50

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 9* – Berichtigung für die Anpassung der Regelungen zur Versorgungslastenverteilung bei dauerhaftem Gliedkirchenwechsel. Vom 22. Januar 2019.

Die Anpassung der Regelungen zur Versorgungslastenverteilung bei dauerhaftem Gliedkirchenwechsel vom 12. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 22) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Punkt 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese Änderungen gelten für Gliedkirchenwechsel, die nach dem 31.12.2018 erfolgen.“

Hannover, den 22. Januar 2019

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Nr. 10* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 16. Januar 2019.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in ihrer Sitzung am 16. Januar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- § 3 Absatz 2 der AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:
„Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder berechtigten Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.“
- In § 27b Absatz 4 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- In Anlage 8a § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- In Anlage 8a § 22 Absatz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- In Anlage 12 § 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Inkrafttreten: sofort

Berlin, den 21. Januar 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**

Klaus R i e d e l
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2018. (KABl. S. 203)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7, 2. HS wird das Wort „jedem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 7, 2. HS werden die Wörter „PfarrerIn oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD“ durch die Wörter „MitarbeiterIn oder Mitarbeiter im Pfarrdienst einer Gliedkirche der EKD oder Diakonin oder Diakon in einem Anstellungsverhältnis zu einer verfasstkirchlichen Körperschaft einer Gliedkirche der EKD“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird am Ende von Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt: „6. Anschrift der Stiftung.“
4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.“

5. In § 11 Absatz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „staatlichen“ die Wörter „kirchlichen und“ eingefügt.
6. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.“
7. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich bestellten“ und „anerkannten“ gestrichen.
9. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Kirchliche Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes die Anforderungen des § 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, haben ihre Satzungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen, es sei denn, der Stifterwille steht dem entgegen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2018

Sigrun Neuwirth
Präses

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 12 – Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht. Vom 29. November 2018. (ABl. S. 358)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG)

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.

§ 2 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.

(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.

(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn

- die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat,

- aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder

- besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind.

Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.

(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt oder der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 3 Kategorisierung

(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.

(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.

(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.

(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.

(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.

§ 4 Verfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatsollstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatsynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatsynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5 Wirkungen

(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.

(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist in geeigneter Weise, zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben; dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatsynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbaugesetzes

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. S. 222) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 11 Absatz 5 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. S. 224), zuletzt geändert am 21. November 2014 (ABl. S. 507), wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.“

Artikel 4 Änderung der Grundstücksverordnung

In § 9 der Grundstücksverordnung vom 31. August 2017 (ABl. S. 251) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, wird der Veräußerungserlös in Gebäude- und Bodenwert aufgeteilt. Soweit das Gebäude einen Wert aufweist, ist dieser als Kirchenvermögen, der Wert des Bodens als Pfarreivermögen zu behandeln. Soweit sich die Aufteilung des Veräußerungserlöses nicht auf Grundlage der Wertermittlung des Grundstückes eindeutig bestimmen lässt, ist der Bodenwert entsprechend dem ortsüblichen Bodenrichtwert und der Gebäudewert als den den Bodenrichtwert übersteigenden Restwert des Veräußerungserlöses festzustellen.“

Artikel 5 Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. S. 269), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dienstwohnungspflicht und Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, soweit die Stelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstin und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die Kirchenleitung bzw. der Dekanatsynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, bei der aufgrund des verbindlich festgestellten Pfarrstellenplans feststeht, dass diese zukünftig aufgehoben wird, sind nicht verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

(5) Dienstwohnungspflichtige Personen gemäß der Absätze 1 bis 3 haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.“

2. In § 4 Buchstabe a wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „achtzehn“ ersetzt.

3. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a Übergangsbestimmung

§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2018 Inhaberin oder Inhaber einer Dienstwohnung sind, für die Dauer des Dienstauftrages, innerhalb dessen ihnen die Dienstwohnung zugewiesen wurde.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

Lippische Landeskirche

Nr. 13 – Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche. Vom 27. November 2018. (GVOBl. S. 259)

Die 36. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 26. und 27. November 2018 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Juni 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 165 S. 10) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

1. Es wird Artikel 35 a neu eingefügt:
„Der Kirchenvorstand soll ein Gemeindeglied in den Kirchenvorstand berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung mindestens 14 Jahre alt ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist dieses Gemeindeglied zwischen 14 bis 17 Jahre alt, nimmt es an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“
2. Artikel 63 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Der Klassentag beruft auf Vorschlag des Klassenvorstandes auf seiner ersten ordentlichen Tagung zusätzlich zu den geborenen und gewählten Mitgliedern des Klassentages bis zu fünf weitere Mitglieder. Zwei Gemeindeglieder aus dem Bereich der Klasse, die zum Zeitpunkt der Berufung mindestens 14 Jahre alt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen berufen werden. Sind sie zwischen 14 und 17 Jahre alt, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Unter den Berufenen sollen sich auch hauptamtlich Mitarbeitende aus den Gemeinden der Klasse (Artikel 28 Absatz 1) befinden.“
3. Artikel 78 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landessynode besteht aus:

1. den Superintendentinnen und Superintendenten
2. den von den Klassentagen zu wählenden Pfarrern und Pfarrerinnen:
a) für die ev.-ref. Klassen: je zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen
b) für die ev.-luth. Klasse: zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen
3. den von den Klassentagen zu wählenden Kirchenältesten oder zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern, die kein Pfarramt bekleiden dürfen:
a) für die ev.-ref. Klassen: je sieben Mitglieder
b) für die ev.-luth. Klasse: sieben Mitglieder
4. sieben vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Nominierungsausschusses zu berufenden Mitgliedern, darunter
a) mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände und Werke
b) eine Professorin oder ein Professor der evangelischen Theologie, die oder der nicht Mitglied der Lippischen Landeskirche sein muss.
c) zwei Gemeindeglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung mindestens 14 Jahre alt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Vorschlag des Jugendkonventes der Lippischen Landeskirche. Sind sie zwischen 14 und 17 Jahre alt, nehmen sie an den Sitzungen der Synode mit beratenden Stimmen teil.
4. Artikel 78 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Zwei Mitglieder des Konventes der Studentinnen und Studenten, der Vikarinnen und Vikare nehmen mit beratender Stimme teil.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2018

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 14 – Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes und des Dezernentenwahlgesetzes. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 206)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerf

EKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bischofswahlgesetzes

In § 10 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABl. S. 238)

wird das Wort „Landeskirchenrates“ durch das Wort „Bischofswahlausschusses“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Dezentenwahlgesetzes

In § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Dezentenwahlgesetz – DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2015 (ABl. S. 115), wird das Wort „Landeskirchenrates“ durch das Wort „Nominierungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Dieter Lomberg
Landesbischöfin Präses

Nr. 15 – 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 206)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus Absatz 5 wird Absatz 6.
 - b) Aus Absatz 6 wird Absatz 5, der wie folgt gefasst wird: „(5) Der Gemeindegemeinderat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
2. In Artikel 28 Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindegemeinderat hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede und Antragsrecht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
3. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeindegemeinderates in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Dieter Lomberg
Landesbischöfin Präses

Nr. 16 – 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 207)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nr. 2, Artikel 80 Absatz 1 Nr. 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. 326) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 3 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Amtsbezeichnung lautet „Ordinierte Gemeindepädagogin“ oder „Ordinierter Gemeindepädagoge“.
2. In § 9 wird vor Absatz 3 folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- kann abweichend von § 9 Absatz 1 Nr. 7 Pfarrdienstgesetz. EKD berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
3. § 25 Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „4. die oder der reformierte Senior“
 4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 des Wortlautes wird Absatz 2, dem folgender Satz angefügt wird: „Über die Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Besoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zur Dienstwohnungsvergütung, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung regeln.“
 5. In § 49 Satz 1 werden die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der“ gestrichen.
 6. In § 68 Absatz 4 wird das Wort „Dienstbeschreibung“ jeweils durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Im Übrigen soll das privatrechtliche Dienstverhältnis, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglichst nahe kommt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung und sonstiger Nebenleistungen bestimmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Dieter Lomberg
Landesbischöfin Präses

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 17 – Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechts- regelungsgrundsatzgesetz der EKD. Vom 27. Oktober 2018. (KABl. S. 450)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitar- beiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und ihre Diakonischen Werke – Landesverbände – zugestimmt. Die Diakonischen Werke – Landesverbände – sollen darauf hinwirken, dass die Grundsätze dieses Kirchengesetzes bei ihren Mitgliedern umgesetzt werden.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Rege- lung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklen- burgs und der Pommerschen Ev. Kirche

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 13. November 2011 (ABl. S. 115) und 19. November 2011 (KABl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen
Dienst**

(1) Als Vertreter der Mitarbeiter werden drei Mitglieder durch Gewerkschaften und Mitarbeitervereinigungen und zwei Mitglieder durch die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises entsandt. Die Gewerkschaften und Mitarbeitervereinigungen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission einigen sich auf die Sitzverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl. Soweit eine Besetzung der Sitze der Gewerkschaften oder Mitarbeitervereinigungen nicht vorgenommen wird, erfolgt die Besetzung dieser Sitze ebenfalls durch Entsendung durch die Vorsitzen-

den der Mitarbeitervertretungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes Berücksichtigung finden und mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig ist.

(2) Mitarbeitervereinigungen sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.“

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Übergangsbestimmung aufgrund der Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD

§ 6 findet für die Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom

27. Oktober 2018 (KABl. S. 450) Anwendung. Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Arbeitsrechtliche Kommission findet § 6 in der Fassung vom 13. November 2011 und 19. November 2011 Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bestimmt.

Das vorstehende, von der Landessynode am 29. September 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 27. Oktober 2018

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 18 – Gesetz zur Einführung einer Kirchengemeindeordnung. Vom 24. November 2018. (ABl. S. 128)

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Kirchengemeindeordnung – KGO)

Präambel

Teil 1 Die Kirchengemeinde

Kapitel 1 Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Auftrag der Kirchengemeinde

§ 2 Rechtsform, Selbstverwaltung

§ 3 Vertretung im Rechtsverkehr

§ 4 Kirchenmitgliedschaft

§ 5 Umgemeindung

§ 6 Bildung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeinden

§ 7 Name der Kirchengemeinde

§ 8 Rechte der Gemeindeglieder

§ 9 Pflichten der Gemeindeglieder

Kapitel 2 Das Pfarramt

§ 10 Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers

§ 11 Pfarramt

§ 12 Parochialprinzip, Abmeldescheinverfahren

§ 13 Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers

Kapitel 3 Das Presbyterium

§ 14 Allgemeines

§ 15 Besondere Aufgaben

Kapitel 4 Bildung des Presbyteriums, Ehrenmitglieder

§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

§ 17 Neuwahlen, Bestellung des Presbyteriums in besonderen Fällen

§ 18 Ehrenpresbyterinnen und Ehrenpresbyter

Kapitel 5 Pfarrwahl

§ 19 Beteiligung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Kapitel 6 Geschäftsgang des Presbyteriums

§ 20 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz

§ 21 Ausschüsse

§ 22 Geschäftsordnung

Kapitel 7 Andere kirchliche Mitarbeitende

§ 23 Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Teil 2 Die Finanzen der Kirchengemeinde

§ 24 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzausgleich

§ 25 Ortskirchliche Satzungen

Teil 3 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 26 Bildung von Zusammenschlüssen

§ 27 Gesamtkirchengemeinden

§ 28 Verbandspfarreien

§ 29 Regionale Kooperation

Teil 4 Kirchenvisitation und kirchliche Aufsicht

Kapitel 1 Kirchenvisitation

§ 30 Ziel der Visitation

Kapitel 2 Kirchliche Aufsicht

Abschnitt 1

Wesen und Inhalte der Aufsicht

§ 31 Geltungsbereich

§ 32 Inhalte der Aufsicht

§ 33 Zuständigkeit und Maßnahmen der Aufsicht

Abschnitt 2

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

§ 34 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen

§ 35 Zuständigkeit

§ 36 Antrag auf Erteilung der Genehmigung

Abschnitt 3

Weitere Aufsichtsmaßnahmen

§ 37 Arten der weiteren Aufsichtsmaßnahmen

§ 38 Unterrichtsrecht

§ 39 Beanstandungsrecht

§ 40 Anordnungsrecht

§ 41 Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme

§ 42 Bestellung einer beauftragten Person

§ 43 Durchführungsbestimmungen

Präambel

Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die gesamtkirchlichen Dienste bilden eine innere und äußere Einheit. Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche Unterweisung und der missionarische Dienst. Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

Teil 1 Die Kirchengemeinde**Kapitel 1 Grundlegende Bestimmungen****§ 1 Auftrag der Kirchengemeinde**

Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft geschwisterlicher Liebe zu sein.

§ 2 Rechtsform, Selbstverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kirchengemeinde ist räumlich abgegrenzt.

(3) Organe der Kirchengemeinde sind das Presbyterium und die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(4) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Presbyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(5) Die Kirchengemeinde hat das Recht der Besteuerung. Sie ist berechtigt, zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedern, die der Kirchengemeinde

durch Wohnsitz oder Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Nähere Regelungen über die Besteuerung der Kirchenmitglieder treffen die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277) und die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Presbyteriumsmitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrunde liegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Schriftliche Erklärungen gemäß Satz 1 können auch durch ein bevollmächtigtes Presbyteriumsmitglied abgegeben werden. Die Vollmacht bedarf der in Satz 1 vorgeschriebenen Form. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen sind zu beachten.

(3) In dringenden Fällen ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit zwei dazu vom Presbyterium zuvor bestellten Presbyteriumsmitgliedern zur Entscheidung berechtigt, wenn die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Das Presbyterium ist von der Eilentscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 4 Kirchenmitgliedschaft

(1) Zur Kirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. Wer gleichzeitig in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz hat, ist Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.

(2) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. 1978, S. 112), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrerin oder dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarrer. Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Presbyteriums einholen. Die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen. Die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde einholen, in der die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft

ihren oder seinen Wohnsitz hat. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden. Das Nähere regelt die Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD 2011, S. 146), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Umgemeindung

(1) Auf Antrag kann der Bezirkskirchenrat in Ausnahmefällen die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zulassen (Ungemeindung). Das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde ist zu hören. Liegt die Kirchengemeinde des Wohnsitzes in einem anderen Kirchenbezirk, entscheidet der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks der aufnehmenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde besteht und die Möglichkeit gegeben ist, am Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen. Bei Ablehnung des Antrags ist gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenrats die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(3) Die durch Ungemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der durch Ungemeindung begründeten Kirchenmitgliedschaft wird stattgegeben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Auf die durch Ungemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die durch Ungemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft besteht. Die Erklärung nach Satz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die durch Ungemeindung begründete Kirchenmitgliedschaft besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitglieds.

(5) Die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes über die landeskirchlichen Grenzen hinweg bestimmt sich nach der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 17. Dezember 2005 (ABl. 2006, S. 235), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bildung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeinden

(1) Über die Bildung und Auflösung von Kirchengemeinden sowie über die Änderung ihrer Grenzen und

Namen entscheidet nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte die Kirchenregierung.

(2) Die Kirchengemeinden regeln die vermögensrechtlichen Folgen einer Entscheidung nach Absatz 1 durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Soweit eine solche Vereinbarung nicht vorliegt oder ihre Regelungen nicht ausreichen und sich die Beteiligten nach Anhörung nicht einigen können, trifft der Landeskirchenrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 7 Name der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde führt den Namen „Protestantisch“, in der Regel in Verbindung mit den Ortsnamen der politischen Gemeinden ihres räumlichen Einzugsbereichs. Der Name des Gottesdienstgebäudes oder ein anderer Namenszusatz mit regionalem Bezug kann eingefügt werden.

§ 8 Rechte der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde.

(2) Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung kirchlicher Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Die Überlassung der Kirche oder eines Gerätes, das dem Gottesdienst dient, bedarf auch der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht in Einklang stehen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.

§ 9 Pflichten der Gemeindeglieder

Die Gemeindeglieder sollen Verantwortung für ihre Kirchengemeinde tragen und bereit zur Mitarbeit und zum Opfer sein.

Kapitel 2 Das Pfarramt

§ 10 Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers

(1) Die Aufgaben der Pfarrerin und des Pfarrers sind insbesondere die Leitung des Gottesdienstes mit Predigt und Verwaltung der Sakramente, die Amtshandlungen, die Seelsorge und die christliche Unterweisung.

(2) Ihnen obliegen die pfarramtliche Geschäftsführung, die ordnungsgemäße Haushaltsführung und sonstige Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Die Ausführung von Beschlüssen des Presbyteriums veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(4) Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer hat die Ausführung von Beschlüssen des Presbyteriums auszusetzen, die nach ihrer oder seiner Ansicht rechtswidrig sind; bei Beschlüssen, die nach ihrer oder seiner Auffassung für die Gemeinde nachteilig sind, kann sie oder er die

Ausführung aussetzen. Die Aussetzung und die Gründe dafür sind den Presbyteriumsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung erneut zu beschließen. Ist nach Ansicht der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie oder er unverzüglich die Entscheidung des Landeskirchenrats herbeiführen.

§ 11 Pfarramt

(1) Der Amtsbereich einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers führt die Bezeichnung Pfarramt. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrämtern wird die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der vorgeordneten Dienststellung wahrgenommen, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Hiervon kann mit Genehmigung des Landeskirchenrats abgewichen werden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen legt das Presbyterium die Amtsbereiche der Pfarrerinnen oder Pfarrer fest. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, entscheiden die Presbyterien dieser Kirchengemeinden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats. Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der Landeskirchenrat die Amtsbereiche fest.

§ 12 Parochialprinzip, Abmeldescheinverfahren

(1) Die Gemeindeglieder sind an die für ihren Wohnsitz zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer gewiesen. Sie können in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen.

(2) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer darf eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung), für die sie oder er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ein Abmeldeschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. Der Abmeldeschein darf nur verweigert werden, wenn seiner Erteilung ernste religiöse oder kirchliche Bedenken entgegenstehen. Über Beschwerden gegen die Verweigerung eines Abmeldescheins entscheidet die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner persönlichen Beteiligung der Landeskirchenrat.

(3) Im Notfall ist bei fehlender Zuständigkeit die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet, sonst unterliegt sie der freien Entscheidung.

4) Die vollzogene Amtshandlung ist mit den für das Kirchenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich der zuständigen kirchenbuchführenden Stelle anzuzeigen.

§ 13 Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers

Das Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Nähere Regelungen über das Dienstverhältnis sowie die Besoldung und Versor-

gung der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. November 2012 (ABl. 2013, S. 9) und das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), beide in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 3 Das Presbyterium

§ 14 Allgemeines

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

§ 15 Besondere Aufgaben

Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. für den Dienst der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde Sorge zu tragen,
2. die Gemeindeglieder in allen Bereichen zu fördern,
3. zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege des kirchlichen Lebens Gemeindeversammlungen einzuberufen,
4. für die Durchführung von Sammlungen zu sorgen,
5. die Gemeindeglieder zu informieren,
6. das Vermögen der Kirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten, 7. dafür zu sorgen, dass die Gebäude nebst Zubehör in gutem Zustand erhalten werden,
7. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben,
8. die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Kapitel 4 Bildung des Presbyteriums, Ehrenmitglieder

§ 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen und Presbyter) sowie aus den Pfarrerinnen und Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde. Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Den Verlust der Eigenschaft als gewähltes oder berufenes Mitglied des Presbyteriums stellt der Landeskirchenrat fest.

§ 17 Neuwahlen, Bestellung des Presbyteriums in besonderen Fällen

(1) Ist ein Presbyterium auf Dauer beschlussunfähig, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen oder Neuwahlen anordnen.

(2) Bei Neubildung einer Kirchengemeinde bestellt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats das erste Presbyterium. Erfolgt die Neubildung einer Kirchengemeinde nach Satz 1 durch Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden, so bleibt die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums für die restliche Amtsdauer unverändert.

§ 18 Ehrenpresbyterinnen und Ehrenpresbyter

(1) Das Presbyterium kann aus besonderem Anlass oder am Ende seiner Amtszeit einzelne verdiente Mitglieder, die dem Presbyterium mindestens 18 Jahre angehört haben und aus dem Presbyterium ausscheiden oder nicht mehr für das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kandidieren, zu Ehrenpresbyterinnen oder Ehrenpresbytern ernennen.

(2) Das Pfarramt kann eine Urkunde über die Ernennung zur Ehrenpresbyterin oder zum Ehrenpresbyter ausstellen.

(3) Die Ehrenpresbyterin oder der Ehrenpresbyter ist nicht Mitglied des Presbyteriums, kann jedoch am öffentlichen Teil der Presbyteriumssitzungen teilnehmen. Das Presbyterium kann ihr oder ihm zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

(4) Soweit in Gottesdiensträumen ein Presbyteriumsstuhl vorhanden ist, behält die Ehrenpresbyterin oder der Ehrenpresbyter das Benutzungsrecht.

(5) Die Ernennung erfolgt unbefristet.

(6) Sie erlischt

1. mit dem Ende der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in der die Ernennung ausgesprochen wurde,

2. bei Verzicht, der gegenüber dem Pfarramt zu erklären ist.

(7) Die Ernennung kann vom Presbyterium aberkannt werden, wenn das Verhalten der oder des Ernannten dem Ansehen der Kirche schadet. Gegen die Aberkennung ist Widerspruch beim Bezirkskirchenrat möglich. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, kann Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

Kapitel 5 Pfarrwahl

§ 19 Beteiligung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle, mit der nicht das Dekanat verbunden ist, erfolgt abwechselnd durch Gemeindegewahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen vollzieht sich der Wechsel innerhalb der Kirchengemeinde.

(2) Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzleute, ausgeübt. Die Mitwirkung von

wenigstens zwei Dritteln der Wählerinnen und Wähler und die Mehrheit der Stimmen sind erforderlich.

(3) Zur Gewinnung von Aufschlüssen über die zur Wahl bezeichneten Bewerberinnen und Bewerber kann das verstärkte Presbyterium aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht. Auch Probepredigten am Bewerbungsort sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats zulässig.

(4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn die oder der Gewählte dem Verbot, bei den Wählerinnen und Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen, zuwidergehandelt hat oder wenn sonst zugunsten ihrer oder seiner Wahl oder zu Ungunsten der Wahl einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers Mittel angewendet worden sind, die ein gedeihliches Wirken der oder des Gewählten in dem neuen Amt in Frage stellen.

(5) Die Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen bestimmt sich im Übrigen nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen und der Pfarrwahlordnung vom 2. Januar 2003 (Abl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 6 Geschäftsgang des Presbyteriums

§ 20 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz

(1) Das Presbyterium überträgt durch Wahl zu Beginn seiner Amtszeit je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Führt eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den stellvertretenden Vorsitz übernehmen; führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, soll eine Presbyterin oder ein Presbyter den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder von dem geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen.

(2) Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen vorzubereiten und zu leiten.

(3) In besonderen Fällen können Mitglieder oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrats an den Verhandlungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen. Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auch Sitzungen des Presbyteriums einberufen; in diesem Fall kann ein Mitglied, eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

§ 21 Ausschüsse

(1) Das Presbyterium kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben. Auf eine geschlechtergerechte Besetzung soll geachtet werden.

(2) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des Presbyteriums über einen Verhandlungsgegenstand

vor, soweit ihnen dies vom Presbyterium zugewiesen wird.

(3) Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für das Presbyterium, soweit ihnen das Presbyterium dieses Recht übertragen hat. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

§ 22 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten zum Geschäftsgang regelt die vom Presbyterium zu beschließende Geschäftsordnung; bis dahin gilt die Mustergeschäftsordnung, die der Landeskirchenrat erlässt. Die Geltungsdauer der vom Presbyterium beschlossenen Geschäftsordnung ist unbeschränkt. Die Geschäftsordnung kann vom jeweils amtierenden Presbyterium jederzeit geändert werden.

Kapitel 7 Andere kirchliche Mitarbeitende § 23 Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können im Rahmen des geltenden Rechts andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich als Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kirchendienerinnen und Kirchendiener und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter berufen werden.

Teil 2 Die Finanzen der Kirchengemeinde § 24 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzausgleich

(1) Die Kirchengemeinde finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen und andere Zuweisungen, Ortskirchensteuern, Gebühren, Spenden und Kollekten sowie sonstige Zuwendungen.

(2) Die Finanzwirtschaft der Kirchengemeinde erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Ortskirchliche Satzungen

(1) Die Kirchengemeinden können die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen durch ortskirchliche Satzung ordnen. Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Satzung nach Satz 1 Gebühren erhoben werden.

(2) Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben.

(3) Ortskirchliche Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie sind im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Teil 3 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 26 Bildung von Zusammenschlüssen

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Zusammenschlüsse bilden.

§ 27 Gesamtkirchengemeinden

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können unbeschadet ihres gesonderten Fortbestehens durch die Kirchenregierung zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Nähere regelt das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Verbandspfarrerien

Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenrats durch ortskirchliche Satzung eine Verbandspfarrerie bilden. Die Verbandspfarrerie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 29 Regionale Kooperation

(1) Mehrere regional aneinander grenzende Kirchengemeinden können im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat oder den beteiligten Bezirkskirchenräten verbindliche Formen der Zusammenarbeit auf Grund schriftlicher Vereinbarung regeln (regionale Kooperationszone).

(2) Die Kooperationszone soll insbesondere die örtlichen funktionalen Dienste wie diakonische Einrichtungen, Jugendzentralen und Gemeindepädagogische Dienste sowie die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen.

(3) Ziel der Zusammenarbeit ist die Stärkung und Erhaltung der kirchlichen Präsenz vor Ort. Das Ziel wird erreicht, indem im Rahmen der Zusammenarbeit durch gabenorientierte Schwerpunktbildung die Qualität der beruflichen Arbeit verbessert und durch zielgruppenorientierte Angebote die Attraktivität kirchengemeindlicher Angebote gesteigert wird sowie durch Arbeitsteilung Synergieeffekte genutzt werden.

Teil 4 Kirchenvisitation und kirchliche Aufsicht**Kapitel 1 Kirchenvisitation****§ 30 Ziel der Visitation**

Ziel der Visitation ist es, Pfarreien und Kirchengemeinden, Pfarrern und Pfarrerinnen sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (ABl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 2 Kirchliche Aufsicht**Abschnitt 1 Wesen und Inhalte der Aufsicht****§ 31 Geltungsbereich**

Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht, die in den Vorschriften des zweiten Kapitels näher geregelt wird. In anderen kirchlichen Rechtsvorschriften geregelte Aufsichtsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 32 Inhalte der Aufsicht

(1) Die Aufsicht ist dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Die Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamte kirchliche Ordnung zu wahren.

(2) Die Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Dabei sind insbesondere Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Leistungsfähigkeit und der Bedarf der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, sowie eine gleichmäßige Verwaltungsübung zu berücksichtigen.

§ 33 Zuständigkeit und Maßnahmen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte (Abschnitt 2) und weitere Aufsichtsmaßnahmen (Abschnitt 3).

(2) Die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Landeskirchenrat ausgeübt. Dieser kann die Aufsicht in konkret beschriebenen Arbeitsfeldern durch Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise delegieren.

Abschnitt 2 Kirchaufsichtliche Genehmigungen**§ 34 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen**

(1) Der Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,

2. Abschluss und Änderung von Verträgen über Mobilfunkanlagen in kirchlichen Gebäuden,
 3. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 4. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder öffentlich beurkundete Schenkungen,
 5. Erwerb von Gegenständen außerhalb des Haushaltsplans, deren Wert je Gegenstand 5 000 Euro übersteigt,
 6. Veräußerung sowie Schenkung oder Aufgabe von Gegenständen, deren Wert je Gegenstand 2 500 Euro übersteigt,
 7. Belastung von Gegenständen, wenn die Belastung je Gegenstand 2 500 Euro übersteigt,
 8. Veräußerung, Verpfändung oder Aufgabe von Kulturdenkmälern,
 9. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Kirchenbeamten,
 10. Einstellung von Verwaltungsangestellten, die nicht nur aushilfsweise beschäftigt werden, und ihre Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 6 TVöD oder TV-L und höher,
 11. Rückgruppierung, Änderungskündigung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten,
 12. Einstellung von Auszubildenden,
 13. Ablösung von Bauunterhaltsansprüchen und ähnlichen Berechtigungen sowie Verzicht auf solche Rechte,
 14. Rechtsgeschäfte mit ehrenamtlichen sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie mit ihren Ehegatten und Angehörigen, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,
 15. Beauftragung von Architekten und Fachingenieuren zur Planung kirchlicher Baumaßnahmen sowie Werklieferungsverträge über Gebäude,
 16. Erwerb der Mitgliedschaft bei einer juristischen Person oder von Rechten oder Anteilen an einer Kapital- oder Personengesellschaft.
- (2) Der Genehmigung bedürfen ferner:
1. Maßnahmen, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Kosten verursachen,
 2. Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchenbezirke,
 3. Baumaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum der Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Kosten 5 000 Euro überschreiten,
 4. Beschlüsse über die Aufgabe der Nutzung eines kirchlichen Gebäudes, das gottesdienstlichen Zwecken dient, insbesondere eines Kirchengebäudes,

5. die Errichtung baulicher Einrichtungen auf Grundstücken oder Baumaßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken stehen, durch Dritte,
6. die Führung von Rechtsstreiten sowie ihre Beendigung durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung, Klagerücknahme oder Rechtsmittelverzicht,
7. Instandsetzungsmaßnahmen oder Veränderungen jeder Art in und an Kulturdenkmälern,
8. Maßnahmen, durch die ein Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend verändert oder von seinem Standort entfernt wird,
9. die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Kanzel, Altar, Taufstein und Orgel sowie die Änderung ihrer Aufstellung in Kirchen,
10. die Anschaffung, Aufstellung und Beseitigung von Kunstwerken an und in Kirchen,
11. Maßnahmen, deren Kosten je Maßnahme 10 000 Euro übersteigen,
12. Maßnahmen, für die landeskirchliche Finanzierungsmittel erforderlich sind.

§ 35 Zuständigkeit

(1) Der Bezirkskirchenrat ist zuständig für die Genehmigung nach

1. § 34 Absatz 2 Nummer 3 und
2. § 34 Absatz 2 Nummer 5 für Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

(2) Für die den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden zu erteilenden Genehmigungen ist der Bezirkskirchenrat zuständig, wenn in den Fällen

1. des § 34 Absatz 1 Nummer 4 der Wert der Zuwendung 10 000 Euro nicht übersteigt und die Zuwendung nicht mit einer Auflage, einem Vermächtnis oder einem Pflichtteil verbunden ist,
2. des § 34 Absatz 1 Nummer 5 der Wert des Gegenstandes 10 000 Euro nicht übersteigt,
3. des § 34 Absatz 1 Nummer 6 der Wert und im Falle des § 34 Absatz 1 Nummer 7 die Belastung des Gegenstands 5 000 Euro nicht übersteigt,
4. des § 34 Absatz 1 Nummer 10 weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart wird,
5. des § 34 Absatz 1 Nummer 14 der Geschäftswert des Rechtsgeschäfts 1 000 Euro nicht übersteigt,
6. des § 34 Absatz 2 Nummer 1 für die Finanzierung der Gesamtkosten landeskirchliche Finanzierungsmittel nicht erforderlich oder bereits im erforderlichen Umfang zugesagt sind,
7. des § 34 Absatz 2 Nummer 12 die Kosten der Maßnahme 10 000 Euro nicht übersteigen und die landeskirchlichen Finanzierungsmittel bereits zugesagt sind.

(3) Im Übrigen ist für die Genehmigung nach § 34 der Landeskirchenrat zuständig.

§ 36 Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem Dienstweg schriftlich zu stellen. Dem Antrag sollen alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 nicht gegeben, so kann der Bezirkskirchenrat dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung eine Stellungnahme beifügen. Er hat eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie vom Landeskirchenrat angefordert wird oder wenn der Bezirkskirchenrat die Genehmigung verweigert hat.

(3) Mit der Ausführung von Maßnahmen nach § 34 Absatz 2 darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

(4) Die für die Genehmigung zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages bei ihr mitteilen, welche Gründe einer Genehmigung noch entgegenstehen.

Abschnitt 3 Weitere Aufsichtsmaßnahmen

§ 37 Arten der weiteren Aufsichtsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen der Aufsicht sind das Unterrichtsrecht, das Beanstandungsrecht, das Anordnungsrecht, das Aufhebungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung einer beauftragten Person.

§ 38 Unterrichtsrecht

Die aufsichtsführende Stelle kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen unterrichten, soweit dies für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts erforderlich ist. Sie kann insbesondere an Ort und Stelle prüfen bzw. prüfen lassen, Berichte und Unterlagen anfordern und einsehen.

§ 39 Beanstandungsrecht

Die aufsichtsführende Stelle kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Derart beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden. Ist solches bereits geschehen, kann die aufsichtsführende Stelle ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer von ihr bestimmten Frist rückgängig gemacht wird.

§ 40 Anordnungsrecht

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann die aufsichtsführende Stelle anordnen, dass die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung innerhalb einer seitens der aufsichtsführenden Stelle bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 41 Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme

(1) Kommt die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Anordnung oder einem Verlangen der aufsichtsführenden Stelle gemäß §§ 38 bis 40 nicht innerhalb der

bestimmten Frist nach, kann die aufsichtsführende Stelle beanstandete Beschlüsse aufheben sowie erforderliche Maßnahmen an Stelle der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen oder beanstandete Maßnahmen rückgängig machen.

(2) Die Ersatzvornahme ist mit einer angemessenen Frist anzudrohen. Die Androhung kann gleichzeitig mit der Anordnung oder dem Verlangen nach §§ 39 und 40 erfolgen. Die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

§ 42 Bestellung einer beauftragten Person

(1) Die aufsichtsführende Stelle kann auf Kosten der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung für alle oder einzelne Aufgaben der Organe der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung eine beauftragte Person bestellen, wenn und so lange

1. ein Organ seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Weisungen nicht ausführt und die Befugnisse der aufsichtsführenden Stelle nach §§ 38 bis 41 nicht ausreichen oder

2. ein Organ rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der Aufgaben die Bestellung erfordert.

(2) Die beauftragte Person hat im Rahmen ihres Auftrages die rechtliche Stellung des Organs, an dessen Stelle sie tätig wird.

§ 43 Durchführungsbestimmungen

(1) Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt der Landeskirchenrat. Er kann die Anwendung verbindlicher Vordrucke anordnen.

(2) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die in den §§ 34 und 35 genannten Geldbeträge der Geldwertentwicklung anzupassen.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

...

Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung

Artikel IV des Einführungsgesetzes zu der Verfassung der vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz vom 20. Oktober 1920 (Verhandlungen der Verfassung gebenden Landessynode der vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz im Jahre 1920, S. 147) wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Speyer, den 24. November 2018

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 19 – 2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen u. Kirchenbeamten in der EKD (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD). Vom 14. September 2018. (KABl. S. 314)

Auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung am 14. September 2018 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 11. Januar

2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis zu Bestätigung der Ernennung „(Art. 68 Abs. 2 Kirchenordnung)“ in „(Art. 68 Abs. 1 Kirchenordnung)“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Nr. 20 – 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG). Vom 30. November 2018. (KABl. S. 329)

Auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung am 30. November 2018 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG) vom 11. Januar 2018 (KABl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c) wird gestrichen.
 - b) Die Buchstaben d) bis f) werden zu den Buchstaben c) bis e).
2. In § 3 Absatz 2 werden die Verweise auf die Buchstaben d) und e) geändert in die Buchstaben c) und d).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Diakonie Hessen - Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d)

Die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen- Waldeck e.V. - ist ein Mitglieder- und Trägerverband für das evangelische Sozial- und Gesundheitswesen und zugleich Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

In den Geschäftsstellen in Frankfurt am Main und Kassel, dem Evangelischen Fröbelseminar, den Evangelischen Freiwilligendiensten sowie den 18 regionalen Diakonischen Werken arbeiten über 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d)

Die Diakonie übernimmt Verantwortung, um Gottes Liebe zur Welt zu bezeugen. Wir setzen uns im Landesverband und in allen unseren Mitgliedseinrichtungen täglich mit Leidenschaft ein, um Menschlichkeit, Professionalität und Wirtschaftlichkeit in einer guten Balance zu halten.

Wir bieten Ihnen eine Stelle, in der Sie gestalten können. Dienstsitz ist die Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main.

Ihre Aufgaben:

- Vorsitzende/r des dreiköpfigen Vorstandes
- Theologische Leitung der Diakonie Hessen

- Fortführung und Finalisierung des begonnenen Strukturierungsprozesses (Fusion in 2013)
- Weiterentwicklung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften, Gremien und dem Aufsichtsrat
- Vertretung der Diakonie Hessen gegenüber der Landespolitik in Hessen, Teilen von Rheinland-Pfalz und Thüringen
- Öffentliche Darstellung der Diakonie Hessen in allen Medienformaten
- Enger Kontakt zu den Mitgliedseinrichtungen und Arbeitsgemeinschaften der Diakonie Hessen
- Mitarbeit in Gremien (unter anderem der Liga Hessen, Kirchenleitung der EKHN, Rat der Landeskirche der EKKW, Bundesverband Diakonie)
- Leitung der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Vorstandskollegen

Ihr Profil:

- Vertiefte theologische und diakonische Expertise, die durch Veröffentlichungen belegt werden sollten
- Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung sowie Personalmanagement, die durch Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden sollten
- Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition – nach Möglichkeit im kirchlichen und diakonischen Pfarrdienst
- Hohe Kommunikationsfähigkeit, Vernetzungskompetenz und Gremienerfahrung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- Erfahrung in Strukturierungs- / Moderations- und Arbeitsprozessen
- Gespür für sozialpolitische und aktuelle Trends in Gesellschaft und Kirche
- Feldkenntnisse im Miteinander von Kirche und Diakonie

- Hohe Belastbarkeit
- Kritikfähigkeit und Selbstreflexion
- Ein laufendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD

Unser Angebot:

Wir legen Wert auf ein gutes Arbeitsklima und pflegen den regelmäßigen Austausch zwischen allen Ebenen.

Die Stelle bedingt eine Beurlaubung aus dem aktiven Pfarrdienst der Landeskirche. Es wird ein Angestelltenverhältnis begründet. Die Vergütung erfolgt analog zu B3 der Bundesbeamtenbesoldung. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltstfähig. Die anteiligen Kosten der privaten Krankenversicherung werden übernommen. Bei einem evtl. Umzug sind wir gerne behilflich.

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

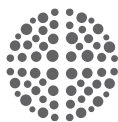
Die Inklusion von Menschen mit Behinderung entspricht unserem Selbstverständnis, und wir begrüßen daher ihre Bewerbung.

Die Diakonie Hessen bietet Ihnen eine Tätigkeit, die Sinn stiftet. Unsere Mitarbeitenden tragen dazu bei, dass Menschen in Not und Bedrängnis geholfen wird. Werden Sie ein Teil davon, und bewerben Sie sich jetzt.

Ihre aussagefähige Bewerbung – bevorzugt per E-Mail – richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2019** an die

Diakonie Hessen
zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats
Herrn Joachim Bertelmann,
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
E-Mail: bewerbung.vorstand@diakonie-hessen.de

Postvertriebsstück H 1204
 Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENFestnetz



Sichere Umstellung
 Ihrer Einrichtung
 auf All-IP!

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife, passend für Ihre Einrichtung
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)



43475

festnetz.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
 0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr



festnetz@hkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover